

Zusatzbedingungen für die Lizenzierung von Software-Produkten der TRACTO-TECHNIK GmbH & Co. KG

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Zusatzbedingungen für die Lizenzierung von Software-Produkten der TRACTO-TECHNIK GmbH & Co. KG - nachfolgend nur „TT“ oder „Lizenzgeber“ genannt - gelten bei der Lizenzierung von Software-Produkten **ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der TT**. Im Übrigen finden die Verkaufs- und Lieferbedingungen der TT entsprechende Anwendung.

2. Lizenz

Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. TT räumt dem Lizenznehmer ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein. Für die Beschaffenheit der Software ist die jeweilige Dokumentation maßgeblich. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Software ergibt sich aus der Funktions- bzw. Produktbeschreibung. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die nachfolgend dargestellten Nutzungshandlungen:

2.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software zu installieren, bestimmungsgemäß zu nutzen und Sicherungskopien im Rahmen der in seinem Unternehmen üblichen Sicherungsmaßnahmen zu erstellen.

2.2 Entsprechend Ziff. 7 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hat der Lizenznehmer einen auftretenden (Software-)Fehler unverzüglich TT schriftlich anzuzeigen und TT eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Ein Fehler liegt nur dann vor, wenn die Eigenschaften der Software von der Beschreibung in der Dokumentation erheblich abweichen oder die Software nicht bestimmungsgemäß angewendet werden kann.

3. Reverse Engineering

Die Rückführung des Computerprogramms auf vorherige Entwicklungsstufen, z. B. den Quellcode, Rückwärtsanalyse, Zurückentwickeln, Dekompilieren, Disassemblieren, gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln, ist dem Lizenznehmer nicht gestattet.

4. Weitergabe an Dritte

Es ist nicht zulässig, die Software Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen.

5. Installation und Pflege

Für die Installation der Software ist der Lizenznehmer verantwortlich. TT übernimmt die Installation nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Es obliegt dem Lizenznehmer in jedem Fall, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Installation notwendigen Systemvoraussetzungen bereit zu stellen.

6. Haftung

Ergänzend zu den Haftungsregelungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der TT ist eine Haftung ausgeschlossen, soweit der Lizenznehmer den Eintritt eines Schadens durch eine ihm zumutbare Programm- und Datensicherung hätte verhindern können. **Der Lizenznehmer ist verpflichtet**, die Software auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit zu testen, bevor er mit einer operativen Nutzung beginnt.

(Lennestadt 01/07)